



SATZUNG

Des Fördervereins der Grundschule „An der Mühle“ in Sachsendorf

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Förderverein der Grundschule „An der Mühle“ in Sachsendorf e.V. "
2. Er hat seinen Sitz in 39240 Barby (Elbe), Ortsteil Sachsendorf
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein macht sich zur Aufgabe, die Grundschule „An der Mühle“ Sachsendorf ausschließlich und unmittelbar in der Erziehungs- und Bildungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen.
2. Zur Durchführung dieser Zwecke hält es der Verein für erforderlich,
 - a. Mittel zur Förderung der arbeitstechnischen Voraussetzungen, der Gestaltung des schulischen Umfeldes, zur Würdigung herausragender Schülerleistungen u. Ä. zur Verfügung zu stellen,
 - b. die enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen und
 - c. den Kontakt zwischen ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Schule aufrecht zu erhalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Einzelpersonen und juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins befürworten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die aktive Mitgliedschaft versteht sich in der aktiven Mitwirkung an der Zielsetzung des Vereins und beinhaltet auch das Stimmrecht zur Mitgliederversammlung.
Die passive Mitgliedschaft versteht sich in der passiven Förderung des Vereins und schließt das Stimmrecht zur Mitgliederversammlung aus. Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Leistung eines Jahresbeitrages.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung des Vereinsvermögens ist ausgeschlossen, es hat keinen Anspruch auf Auszahlung gezahlter Beiträge.

§ 4 Mitgliederbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Höhe. Die Mitglieder bzw. Spender erhalten vom Vorstand für die gezahlten Beiträge und darüber hinaus dem Verein zugesandten Spendenbeiträge steuerbegünstigte Quittungen.

§ 5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern
 - a. Vorsitzenden,
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Schriftführer,
 - d. Kassenwart,
 - e. mindestens einem weiteren Beisitzer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Ergibt sich im Vorstand bei Beschlüssen, für die einfache Stimmenmehrheit genügt, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende seiner Wahlperiode aus, kann sich der Vorstand durch Kooption ergänzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat wenigstens jedes Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Versammlungstermin müssen wenigstens 10 Tage liegen.
3. Der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden ein Tätigkeitsbericht für den abgelaufenen Zeitraum seit der letzten Versammlung zu geben. Das Gleiche gilt für die Jahresabschlüsse.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zur Sitzung erschienen sind.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Über Ausgaben aus dem Vereinsvermögen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro im Einzelfall entscheidet der erste Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Bei Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, ist ein Beschluss des beschlussfähigen Vorstands erforderlich.
2. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind zweckgebundene Mittel, die dem satzungsgemäßen Verwendungszweck entsprechen (Spenden, sonstige Zuwendungen). Der erste Vorsitzende entscheidet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied darüber im Rahmen der Auflagen für diese zweckgebundenen Mittel.
3. Das Vorschlagsrecht für Verwendungen des Vermögens steht insbesondere dem jeweiligen Leiter der Grundschule „An der Mühle“ Sachsendorf zu. Darüber hinaus haben die Mitgliederversammlung und Einzelmitglieder ein Vorschlagsrecht.



§ 11 Kassenführung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskassen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Dieser ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Barby (Elbe), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung in der Grundschule „An der Mühle“ Sachsendorf zu verwenden hat.

Sachsendorf, den 28.04.2025